



# STELLUNGNAHME

## ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES WÄRME- PLANUNGSGESETZES

Basierend auf dem Referentenentwurf der Bundesregierung  
mit Bearbeitungsstand 27. April 2026

ZVSHK, St. Augustin/Berlin, 06. Mai 2026

# STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES WÄRME- PLANUNGSGESETZES (WPG)

## PLÄDOYER FÜR EINE FAIRE UMSETZUNG DER WÄRMEWENDE GEMEINSAM MIT EINEM STARKEN HANDWERK

### 1. Kurzbewertung der wesentlichen geplanten Änderungen im WPG

Der **Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)** begrüßt die deutliche Vereinfachung der Wärmeplanung für kleine Kommunen (bis 15.000 Einwohner). Hierdurch sollen der mit der Wärmeplanung verbundene Aufwand und die Verfahrensdauer stark reduziert werden. Dies umfasst Regelungen dazu, in welchen Fällen im Anschluss an die Wärmeplanung eine vertiefte Untersuchung der Eignung von Wärme- oder Wasserstoffnetzen oder einer leitungsgebundenen Versorgung mit grünem Methan angezeigt ist (§ 22a).

Der ZVSHK hält eine Vereinfachung der Datenerhebung sowie die Beseitigung rechtlicher Unklarheiten in der Anwendung unter Beibehaltung des bisherigen Datenschutzniveaus (§§ 10 bis 12 sowie Anlage 1) für sinnvoll.

Die Einführung einer Kälteplanung für Kommunen mit mehr 45 000 Einwohnern im Rahmen der ersten Fortschreibung des Wärmeplans, zur Umsetzung der entsprechenden Vorgabe der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED, § 21a) mag rechtlich geboten sein, erscheint angesichts fehlender Potenziale zur Einspeisung von Kälte jedoch wenig sinnvoll.

Der ZVSHK spricht sich hingegen dafür aus, sogenannte *kalte Wärmenetze* im WPG zu berücksichtigen.

### 2. Forderungen des SHK-Handwerks an ein Gesetz zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit einem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Die Energiewende beginnt im Heizungskeller – und das SHK-Handwerk treibt sie dort voran. Als zentraler Akteur der Wärmewende übernimmt die Branche eine Schlüsselrolle bei der Transformation unserer

Wärmeversorgung. Dabei zeigt sich das SHK-Handwerk als kompetenter und verlässlicher Ansprechpartner, der verunsicherte Immobilienbesitzer technologieoffen und herstellerunabhängig berät. Ob Wärmepumpe, Pelletheizung, Solarthermie oder hybride Systeme – die Fachbetriebe finden individuelle Lösungen, die zu Gebäude, Budget und Lebensrealität passen. Um dieser wachsenden Verantwortung gerecht zu werden, baut das SHK-Handwerk seine Beratungsangebote kontinuierlich aus und stellt sicher, dass Eigentümer den Weg zur klimafreundlichen Heizung sicher und informiert gehen können. Dazu braucht es einen rechtlichen Rahmen, der folgende Anforderungen erfüllt:

### **Wahlfreiheit, Fernwärme und Bestandsschutz**

- Förderausschluss für GEG-/ bzw. GMG-konforme neue Heizungen in (zukünftigen) Fernwärmeversorgungsgebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang ersatzlos streichen
- Anschluss- und Abnahmezwang lehnt das SHK-Handwerk ab
- Die freie Wahl der Heizungstechnik muss ab sofort gelten, unabhängig von der Wärmeplanung.
- Bestandsschutz für GEG- bzw. GEG-/GModG-konform modernisierte Heizungen in Fernwärmeversorgungsgebieten sicherstellen
- In Wärmeversorgungsgebieten muss eine BEG bzw. BEG EM-Förderung von klimafreundlichen dezentralen Lösungen ebenfalls möglich sein
- Zentrale und dezentrale Wärmeversorgung im GModG technologieoffen und gleichwertig behandeln
- Befreiungs-, Wechsel- und Abkopplungsrechte in Wärmenetzgebieten wirksam absichern

### **Wärmeplanung und Gebietslogik**

- Es muss einfacher und schneller möglich sein, dezentrale Versorgungsgebiete auszuweisen.
- Wärmeplanung und Heizungsrecht im GModG klar entkoppeln: Die kommunale Wärmeplanung muss Orientierung geben, darf aber keine automatische gebäudeindividuelle Austausch-, Anschluss- oder Nutzungspflicht auslösen.
- Prüf- und Wärmenetzgebiete dürfen nur auf (wirtschaftlich) belastbaren Umsetzungsprognosen beruhen, müssen befristet sein und

dürfen Investitionen in dezentrale Heizungsanlagenmodernisierungen nicht auf unbestimmte Zeit blockieren.

- Gebietsausweisungen und Transformationspfade müssen nachvollziehbar, belastbar und transparent begründet werden.

### Verbraucherschutz und technologieoffener Wettbewerb

- Stärkung der Verbraucherrechte und des Wettbewerbs bei der Wärmelieferung
- Fairer Wettbewerb der Heizungssysteme – Wettbewerbsbeschränkungen und Hemmnisse bei Wärmenetzanschlüssen abbauen
- Transparente Preise, faire Vertragsbedingungen und wirksame Kundenrechte bei der Wärmelieferung sicherstellen
- Kündigungs-, Wechsel- und Abkopplungsrechte dort stärken, wo Wärmelieferung faktisch monopolartig organisiert ist
- Preisfairness und Verbraucherschutz im Wärmenetzausbau gesetzlich stärker absichern

## Konkrete Anforderungen an die Änderung des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit dem GModG sowie perspektivisch an die AVBFernwärmeV und die WärmelieferV

### Rechtssicherheit für modernisierungswillige Heizungsanlagenbesitzer

Der ZVSHK fordert Rechtssicherheit und damit langfristige Planungs- und Investitionssicherheit für modernisierungswillige Heizungsanlagenbesitzer zu schaffen, die schon jetzt in eine dezentrale Wärmeerzeugung gem. Gebäudeenergiegesetz (GEG) bzw. zukünftig gem. Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) investieren wollen. Die von den Regierungsfractionen angekündigte Entkoppelung der der Wärmeplanung und der Heizungsregulierung muss durch **ersatzlose Streichung der §§71 bis 71 p** umgesetzt werden.



### Bestandsschutz für GEG- bzw. GModG-konform modernisierte Heizungen in Fernwärmeversorgungsgebieten sicherstellen

Um die Energie- und Klimawende im Gebäudebereich nicht länger zu blockieren, braucht es dringend die rechtlich verbindliche Klarstellung der Bundesregierung zur Frage, inwieweit bestehende oder geplante dezentrale Heizungen gem. GEG 2024 bzw. neuem GModG „Bestandsschutz“ genießen für den Fall, dass die Kommune eine Fernwärmesatzung oder eine Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang beschließt.

### Stärkung der Verbraucherrechte und des Wettbewerbs bei der Wärmelieferung

Der ZVSHK fordert, maximalen Verbraucherschutz zu gewährleisten durch eine garantierte Kündigungs- und Wechseloptionen nach Ende des Wärmeliefervertrages, bei Nichterfüllung der Anforderungen aus **§§ 29 bis 32 Wärmeplanungsgesetz (WPG)** oder bei Änderung des Wärmebedarfs beim Anschlussnehmer.

### Stärkung von Transparenz und Verbraucherschutz

Der ZVSHK fordert, die monopolistischen Strukturen der zentralen Wärmeversorgung aufzubrechen. Die Wärmeeinspeisung in und die Wärmebereitstellung über Wärmenetze sind zu liberalisieren. Wärmenetze müssen sich dem fairen Preiswettbewerb stellen. Die Preisaufsicht und der Schutz der Verbraucherinteressen sind unbedingt zu gewährleisten. Dazu bedarf es der zügigen **Verbesserung von Transparenz und Verbraucherschutz** sowie der **Sicherstellung der Bezahlbarkeit von Wärmelieferungen**. Die Einrichtung einer für Fernwärmeversorgungsunternehmen **verpflichtenden Preistransparenzplattform** sowie die **Schaffung von Regelungen** hinsichtlich **berücksichtigungsfähiger Kostenbestandteile**, die **Stärkung der Preisaufsicht** sowie die **Einrichtung einer Schlichtungsstelle** sind notwendige und längst überfällige Schritte, um die Akzeptanz der Anschlüsse an Wärmenetze zu steigern.

### Fairer Wettbewerb der Heizungssysteme - keine Anschluss- und Benutzungszwänge bei der Wärmelieferung

Anschluss- und Benutzungszwänge werden von SHK-Handwerk abgelehnt, insbesondere wenn das Schutzziel des Klima- und Ressourcenschutzes anderweitig auch mit einer dezentralen Heizungsanlage erreicht wird. **§ 109 des GEG 2024 ist ersatzlos zu streichen.**



## Fairer Wettbewerb der Heizungssysteme – Wettbewerbsbeschränkungen und Hemmnisse bei Wärmenetzanschlüssen abbauen

Insbesondere **§ 17 AVBFernwärmeV** räumt den Fernwärmelieferanten das Recht ein, weitere **technische Anforderungen (TAB)** an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen, können jedoch über diese hinaus gehen. Diese Regelung führt in der Praxis leider zu **Wettbewerbsverzerrungen und Hemmnissen** für Fachhandwerksbetriebe bei der Installation von Fernwärmeanschlüssen in Gebäuden. Die Vielzahl unterschiedlicher TAB der einzelnen Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) führt zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand beim Fachhandwerk und damit zu Wettbewerbshemmnissen. Wir **fordern die Vereinheitlichung der TAB**, um diesen Aufwand zu begrenzen. Anforderungen an die Qualifikation für Arbeiten an Fernwärmegebäudeheizungen sollten ähnlich wie im Gas- und Trinkwasserbereich über **Installateurverzeichnisse bei den FVU** geregelt werden, um auch hier für Klarheit zu sorgen und Hemmnisse abzubauen.

**Die Forderung nach einheitlichen TAB und der Verpflichtung zum Führen von Installateurverzeichnissen bei den FVU muss in der novellierten AVBFernwärmeV verankert werden.**

## Stärkung der Verbraucherrechte und des Wettbewerbs bei der Wärme- lieferung

Mit den Eckpunkten zum GModG und deren Umsetzung in geltendes Recht wird die Entscheidungsfreiheit der Immobilieneigentümer bei der Wahl des Heizungssystems wieder hergestellt. Der ZVSHK fordert, dass diese **nicht durch andere Verordnungen des Bundes wie die AVBFernwärmeV oder durch Anschluss- und Benutzungszwänge ausgehebelt und eingeschränkt werden kann**. Dies betrifft vor allem Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten, die eine freie Wahl des Heizungssystems bzw. der Erfüllungsoption einschränken.

## Vereinfachte Prüfung und schnellere Ausweisung von Gebieten, die für zentrale Wärmeversorgungs-lösungen (sehr) wahrscheinlich nicht geeignet sind

Der ZVSHK fordert, dass Kommunen in die Lage versetzt werden und auch angehalten sind, im Zuge der durch das WPG abgedeckten vereinfachten Prüfung die Ausweisung von Gebieten, die für zentrale



Wärmeversorgungslösungen (sehr) wahrscheinlich nicht geeignet sind, schneller vorzunehmen und damit für Immobilienbesitzer Investitionssicherheit bezüglich einer Heizungsmodernisierung herbeizuführen.

### Energieinfrastrukturplanungen im WPG

Der Umbau der bestehenden Netzinfrastruktur für Strom, Wärme, Gas muss zwingend und zeitnah in die Wärmeplanung einfließen. Dies betrifft den Ausbau der Stromnetze (steigender Strombedarf durch Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur), die mögliche Transformation von Gas- zu Wasserstoffnetzen und den Ausbau von Wärmenetzen. Da der Ausbau i.d.R. im öffentlichen Straßenraum erfolgt, ist eine frühzeitige und abgestimmte Planung und Umsetzung erforderlich. Zudem kann eine sinnvolle und zukunftssichere Beratung der Immobilienbesitzer nur dann erfolgen, wenn belastbare Ausbauplanungen für alle Erfüllungsoptionen verfügbar sind. **Die Streichung der Berücksichtigung von Informationen zum Niederspannungsnetzausbau in der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) ist daher kontraproduktiv und sollte entfallen.**

## Konkrete Hinweise zur Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (bzw. an ein GModG) in Verbindung mit dem Wärmeplanungsgesetz

### § 71 j Übergangsfristen Wärmenetze von GEG bzw. GModG entkoppeln!

- Der ZVSHK fordert die Entkopplung von GEG bzw. GModG und WPG. Entkopplung bedeutet, dass GEG bzw. GModG und WPG künftig unabhängig voneinander gelten müssen, mit eigener Struktur, Inhalte und Durchsetzung, statt als zusammenhängende oder verschachtelte Regelwerke.
- Separate Rechtsgrundlagen: Der Investor soll zukünftig die Wahlfreiheit haben, ob er nach GModG oder nach WPG erfüllen möchte. GEG bzw. GModG und WPG würden unabhängig voneinander geregelt, ohne dass Regelungen des einen automatisch durch den anderen ergänzt oder überlagert werden.
- Selbstständige Rechtswirkung: Jede Norm hat eigenständige Ziele, Pflichten und Durchsetzungsmechanismen. Änderungen in einem Gesetz betreffen nicht automatisch das andere.
- Rechtsklarheit und Stabilität: Die Entkopplung kann Klarheit schaffen, falls Inhalt zu Überschneidungen oder Konflikten geführt hat, kann so die Rechtslage besser vorhersehbar werden.
- Verwaltungs- und Abwägungsfolgen: Möglicherweise müssten Förderungen, Genehmigungen, Bau- oder Energiestandards in zwei



getrennten Regelwerken geprüft werden, was Aufwand erhöht, aber auch Missverständnisse vermeiden kann.

- Umsetzungsfolgen für Akteure: Bauherren, Planer, Energieversorger und Kommunen müssten sich auf zwei parallele, unabhängige Rechtsrahmen einstellen statt auf eine integrierte Regelung.

### § 89 Fördermittel unbedingt über 2029 sicherstellen und steuerliche Förderung aufwerten!

- Bei Modernisierungen sollten die **BEG-Fördermittel** vorrangig dort greifen, wo sie zu messbaren Effizienzgewinnen führen und erneuerbare Energien stärker zum Einsatz kommen. Dies auch über 2029 hinweg.
- Die **steuerliche Förderung** sollte entsprechend aufgewertet werden, um eine saubere Wirtschaftlichkeit bei höheren Investitionen zu ermöglichen und Investitionsanreize zu erhöhen, z.B. durch höhere Absetzbeträge oder schnellere Abschreibungen.
- Die **BEG EM - Antragsverfahren** mit den derzeit sehr komplexen Technischen Merkblättern sind zu vereinfachen (Entbürokratisierung). Es gelten die Anforderungen im zukünftigen GModG.

### § 96 Private Nachweise entbürokratisieren!

- Die geforderte (Fach-) Unternehmererklärung sollte beibehalten jedoch landesweit einheitlich und standardisiert sein, also bundesweit das gleiche Format, die gleichen Anforderungen und den gleichen Inhalt haben.
- Ziel ist es, Bürokratie zu reduzieren, Verlässlichkeit zu schaffen und den Prozess für Unternehmen zu vereinfachen, egal in welchem Bundesland sie tätig sind.

### § 4 und § 22 WPG: Vereinfachte Wärmeplanung für kleine Kommunen bundesweit deutlich erweitern!

Das GModG sollte die Wärmeplanung als strategisches Instrument beibehalten, für kleinere Kommunen aber deutlich vereinfachen. Während das WPG bislang ein vereinfachtes Verfahren nur für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern zulässt, sehen die GModG-Eckpunkte ausdrücklich eine stark vereinfachte Wärmeplanung für Kommunen unter 15.000 Einwohnern vor, bei einem Aufwand von nur noch rund 20 Prozent einer regulären Planung. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.





Daher sollte das GModG das vereinfachte Verfahren anheben, bundesweit einheitlich ausgestalten und gemeinsame Wärmeplanungen mehrerer kleiner Gemeinden ausdrücklich erleichtern. So bleibt die Orientierung vor Ort erhalten, ohne kleine Kommunen mit unverhältnismäßigen Verfahrenslasten zu überfordern.

### **§ 5 WPG: Bereits erstellte Wärmepläne vollständig anerkennen und Überleitungsrecht schaffen!**

Bereits vorhandene oder begonnene Wärmepläne sollten im GMG umfassend anerkannt werden, soweit sie im Wesentlichen vergleichbar sind. Das vermeidet Doppelplanungen, neue Datenerhebungen ohne Mehrwert und unnötige Wiederholungen bereits abgeschlossener Beteiligungs- oder Analyseschritte.

Kommunen, Versorger und Eigentümer brauchen Planungskontinuität statt eines Neustarts. Ein klares Überleitungsregime ist deshalb zwingend.

### **§ 7 bis § 9 WPG: Beteiligung erhalten, aber ausgewogen, frühzeitig und wettbewerbssoffen ausgestalten!**

Die Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange, Netzbetreibern und weiteren Akteuren ist für belastbare Wärmepläne unverzichtbar. Hiernach reicht es jedoch nicht aus, wenn faktisch nur netzgesteuerte Expertise den Prozess prägt.

Im WPG und im GModG sollte deshalb klargestellt werden, dass SHK-Innungen, Handwerkskammern und weiteres dezentrales Fachwissen frühzeitig und substantiell einzubeziehen sind. Beteiligung muss mehr sein als reine Information über Zwischenschritte; sie muss eine faire und wettbewerbskonforme Aufstellung der Wärmeplanung und perspektivische Wärmebereitstellung sichern.

### **§ 14 WPG: Eignungsprüfung als echtes Beschleunigungsinstrument für dezentrale Gebiete nutzen!**

Das GModG sollte die Eignungsprüfung so schärfen, dass Gebiete bereits frühzeitig als voraussichtliche Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung ausgewiesen werden können, wenn weder ein Wärmenetz noch ein Wasserstoffnetz realistisch und wirtschaftlich erscheint. Genau hier wird angesetzt: Wo früh Klarheit besteht, werden Investitionen nicht länger aufgeschoben.

Die bloße Hoffnung und das Warten auf mögliche spätere Netzlösungen darf nicht ausreichen, um Eigentümer über Jahre in Prüfgebieten zu verunsichern. Das GModG sollte deshalb für die frühe Ausweisung dezentraler Gebiete einen Regelfall vorsehen, wenn die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zentraler Versorgung nicht belastbar dargelegt werden können.



### **§ 15 bis § 17 WPG: Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und Zielszenario technologieoffen und vollständig durchführen!**

Die Wärmeplanung darf sich nicht auf den Ausbau bestehender Fernwärme konzepte verengen. Sämtliche örtlichen Potenziale und die gesamte Palette zulässiger Versorgungsoptionen müssen ausgeschöpft und nach dem Grundsatz des technologisch Möglichen geprüft werden.

Das GModG sollte deshalb ausdrücklich verlangen, dass in Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und Zielszenario zentrale und dezentrale Lösungen gleichwertig untersucht werden. Einseitige Wärmenetzkonzepte ohne belastbare Prüfung alternativer GEG- beziehungsweise GMG-konformer Lösungen dürfen nicht genügen.

### **§ 18 und § 19 WPG: Gebietszuordnung nur mit realistischer Umsetzungsprognose und klarer Verständlichkeit!**

Gebietsausweisungen müssen für Eigentümer und Betriebe verständlich, plausibel und investitionsfähig sein. Ausweisungen dürfen nur erfolgen, wenn die zugrunde liegenden Annahmen zu Wärmebedarf, Siedlungsstruktur, Wirtschaftlichkeit und verfügbaren Potenzialen tragfähig sind. Das GModG sollte deshalb verlangen, dass Gebietszuschnitte adressierbar, nachvollziehbar und mit einer belastbaren Umsetzungsprognose hinterlegt werden. Wo diese Prognose fehlt, ist die Ausweisung als dezentrales Gebiet oder die Rückstufung eines Prüfgebiets vorzugswürdig.

### **§ 23 bis § 27 WPG: Wärmeplanung und Heizungsrecht im GModG sauber entkoppeln!**

Die kommunale Wärmeplanung muss Orientierung geben, darf aber nicht automatisch eine gebäudeindividuelle Nutzungs-, Austausch- oder Anschlussverpflichtung auslösen. Hier wird zu Recht die Position betont, dass der Wärmeplan selbst nicht rechtsverbindlich ist und auch keine Pflicht begründet, bestimmte Infrastrukturen tatsächlich zu errichten oder zu nutzen.

Das GModG sollte daher die strategische Rechtsnatur des Wärmeplans sowie der Gebietsausweisung ausdrücklich sichern. Entscheidungen nach den bisherigen §§ 26 und 27 WPG dürfen insbesondere keine automatische Pflicht begründen, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen oder mit Modernisierungen bis zum Abschluss kommunaler Verfahren zu warten.



### **§ 26 und § 27 WPG: Anschluss- und Benutzungszwänge gesetzlich begrenzen und Bestandsschutz sichern!**

Soweit Kommunen auf landesrechtlicher Grundlage Anschluss- und Benutzungszwänge an Wärmenetze vorsehen, sollte das GModG bundesrechtliche Leitplanken formulieren. Hiernach sind GEG- beziehungsweise künftig GModG-konforme dezentrale Heizlösungen grundsätzlich gleichwertig zu behandeln; modernisierte Anlagen brauchen verlässlichen Bestandsschutz!

Das GModG sollte deshalb ausdrücklich festhalten, dass kommunale Satzungen Ausnahmen und Befreiungen vorsehen müssen, wenn eine dezentrale erneuerbare oder gleichwertig klimafreundliche Lösung den Satzungszweck mindestens ebenso gut erreicht. Übergangsregelungen, Zumutbarkeitsgrenzen und der Schutz jüngst modernisierter Anlagen sollten gesetzlich klargestellt werden. Nach Kommunalrecht haben sich Satzungen an das Bundesrecht des GModG verbindlich zu orientieren.

### **§ 26, § 27 und § 28 WPG: Prüfgebiete und Gasnetzperspektiven nur mit belastbarer Tatsachengrundlage und Befristung zulassen!**

Prüfgebiete und Aussagen zu künftigen Gas- oder Wasserstoffnetzen dürfen Investitionsentscheidungen nicht auf unbestimmte Zeit vertagen. Hier wird ausdrücklich davor gewarnt, dass unklare Perspektiven Modernisierungen lähmen und Eigentümer in eine weiter abwartende Haltung drängen.

Im GModG sollte daher geregelt werden, dass Prüfgebiete nur bei (wirtschaftlich) belastbarer Umsetzungsstrategie, mit klarer Begründung, Befristung und transparenten Nachweisanforderungen ausgewiesen werden dürfen. Wo eine belastbare Umsetzungsstrategie fehlt, ist eine dezentrale Versorgung oder ein Wärmenetzgebiet mit echter Realisierungsperspektive vorzugswürdig.

### **§ 29 bis § 32 WPG: Wärmenetzvorgaben mit Ausbau, Dekarbonisierung, Preisfairness und Verbraucherschutz verzahnen!**

Das WPG enthält verbindliche Ziele für erneuerbare Wärme in Bestands- und Neunetzen sowie die Pflicht zur Klimaneutralität bis 2045. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass Fernwärme nur dann Akzeptanz gewinnt, wenn Preise transparent, fair und bezahlbar bleiben und Monopolrisiken begrenzt werden.

Das GModG sollte diese Linie fortführen: verbindliche Dekarbonisierungspfade, klare Kundennachweise zur Zielerreichung, wirksamen Verbraucherschutz bei Wärmepreisen, transparente Anschluss- und Folgekosten sowie ein effektives Korrektiv bei Zielverfehlungen. Förder- und Ordnungsrecht müssen hier zusammenpassen.



### **§ 29 Abs. 7 WPG: Abkopplungsrecht als wirksames Kundenrecht erhalten und präzisieren!**

Nach geltendem WPG kann sich ein Kunde unter bestimmten Voraussetzungen von einem Wärmenetz abkoppeln, wenn das Netz gesetzliche Anforderungen nicht einhält. Dieses Instrument bleibt wichtig, gerade wenn kommunale Satzungen oder Fernwärmeverträge die Entscheidungsfreiheit stark einschränken.

Im GModG sollte daher ein gestuftes System vorgesehen werden: zunächst Nachweis- und Nachbesserungspflichten des Netzbetreibers, sodann behördliche Abhilfefristen und bei fortdauernder Zielverfehlung ein effektives Abkopplungs- oder Anpassungsrecht des Kunden. Das stärkt Investitionssicherheit und Verbraucherschutz gleichermaßen.

### **§ 32 WPG: Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne stärker an Realisierung und Förderung koppeln!**

Fahrpläne entfalten nur dann Wirkung, wenn sie mit Investitionsbedingungen und Förderinstrumenten hinterlegt sind. Die Eckpunkte zum GModG verlangen bessere Investitionsbedingungen für Netze, einen Ausbau der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und faire, transparente Preise für Kunden und Mieter.

Das GModG sollte deshalb Mindestinhalte, Umsetzungsmeilensteine und Berichtspflichten der Fahrpläne konkretisieren und sie eng an Förderentscheidungen koppeln. Wer Ausbau- und Dekarbonisierungsschritte verbindlich plant, muss prioritären Zugang zu Förderinstrumenten erhalten; bloße Absichtserklärungen dürfen nicht genügen.

### **§ 34 und § 35 WPG: Veröffentlichung und Evaluation für reale Investitionsentscheidungen nutzbar machen!**

Wärmepläne und Fortschreibungen sollten nicht nur veröffentlicht, sondern für Eigentümer, Handwerk und Verbraucher praktisch nutzbar gemacht werden. Gerade im Markt für Heizungsmodernisierung braucht es verständliche, adressscharfe und verlässliche Informationen.

Daher sollten Wärmepläne digital, einheitlich kategorisiert und mit erkennbaren Aussagen zu dezentralen Gebieten, Wärmenetzgebieten, Prüfgebieten, Umsetzungsständen und Fortschreibungszeitpunkten veröffentlicht werden. Evaluationen sollten neben dem Planerfüllungsgrad auch ausweisen, ob angekündigte Netze realisiert, Prüfgebiete aufgelöst und Dekarbonisierungsziele tatsächlich erreicht wurden.



### **Flankierende Vorgabe für das GModG: Verunsicherung abbauen, Modernisierung ermöglichen, Wahlfreiheit sichern!**

Aus den vorgenannten Positionen folgt als übergreifende Leitlinie, dass das GModG keine neuen Verzögerungen und Behinderungen des Modernisierungs- und Wärmemarktes erzeugen darf. Das Gesetz sollte Kontinuität, Verlässlichkeit, Förderung und einen einfachen, nachvollziehbaren Rahmen schaffen, damit Eigentümer und Fachbetriebe Modernisierungen wieder mit Vertrauen angehen.

Die kommunale Wärmeplanung muss deshalb Orientierung geben, darf aber Investitionen in rechtlich zulässige und klimawirksame dezentrale Lösungen nicht ausbremsen. Wer frühzeitig modernisiert, muss sich darauf verlassen können, dass diese Investition rechtssicher bleibt. Letztendlich gilt es, die Klimaziele bis spätestens 2045 zu erreichen.

### **Forderung zur Anpassung der BEG-EM-Förderung zum Heizungstausch im Bezug auf das WPG**

#### **Förderausschluss für GEG-/ bzw. GMG-konforme neue Heizungen in (zukünftigen) Fernwärmeversorgungsgebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang ersatzlos streichen**

In der Förderrichtlinie heißt es: „In Gebieten mit ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang für ein Wärmenetz wird ausschließlich der Anschluss an das Netz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 gefördert.“

**Es sollte auf mögliche Ausnahmeregelungen in den örtlichen Satzungen hingewiesen werden.** Oftmals kann ein Befreiungsantrag gestellt werden. Der Aufwand ist jedoch enorm. Der Modernisierungswillige ist in der Nachweispflicht.

Es muss vor der Entscheidung für eine Einzelheizung im ausgewiesenen Fernwärmesatzungsgebiet in begründeten Ausnahmefällen (vergl. FW-Satzung) ein Befreiungsantrag gestellt und der entsprechende Bescheid abgewartet werden, um das Risiko von Komplikationen bezüglich Anschluss- und Benutzungszwang und einer Ablehnung des BEG-Förderantrags zu vermeiden.

**Der ZVSHK fordert, auf Anschluss- und Benutzungszwänge zu verzichten und auch dezentrale, klimafreundliche Heizungen in Fernwärmeversorgungsgebieten im Rahmen der BEG EM Heizungstausch zu fördern.**

### 3. Grundsätzliche Anmerkungen

#### **Zu kurze Fristsetzung für eine angemessene Stellungnahme**

Mit Datum 28. April 2026 wurde der Arbeitsstand des Referentenentwurfs den Verbänden zur Anhörung mit Fristsetzung zur Stellungnahme bis 06. Mai 2026 zugeleitet. Zur Sichtung und Stellungnahme verbleiben den Verbänden somit fünf Arbeitstage. Innerhalb der durch einen gesetzlichen Feiertag verkürzten Frist war eine profunde Prüfung dieses Entwurfs samt Begründung und eine detaillierte Stellungnahme dazu im Sinne § 47 GGO nicht möglich.

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze adressiert vor allem Kommunen und nimmt diese in die Pflicht. Es ist schlichtweg unmöglich, innerhalb dieser kurzen Frist zur Stellungnahme die Expertise unserer auf kommunaler Ebene zuständigen und maßgeblich betroffenen SHK-Innungen einzuholen und diese in den Kommentierungsprozess zur Gesetzgebung einzubinden.

St. Augustin, 06. Mai 2026